



Aktenzeichen: Pet 2-21-02-1101-004235

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein elektronisches Abstimmungssystem im Deutschen Bundestag einzuführen.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, die derzeitige Praxis der offenen Abstimmungen durch Handheben sei fehleranfällig, zeitaufwendig und entspreche nicht mehr den heutigen technischen Möglichkeiten. Viele Parlamente weltweit – sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene – nutzten bereits elektronische Systeme zur Abstimmung, die eine schnellere Auszählung, eine eindeutige Dokumentation und eine nachvollziehbare Transparenz gewährleisteten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 103 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Während das Grundgesetz das Mehrheitsprinzip als demokratische Grundbedingung auch für Bundestagsbeschlüsse vorschreibt (Art. 42 Abs. 2 GG), enthält es keine Vorgaben zur Abstimmungstechnik. Für den Deutschen Bundestag legt § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) die Abstimmung durch Handzeichen bzw. Aufstehen und Sitzenbleiben als Regelfall fest. Sonderformen – ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt – sind insbesondere die namentliche Abstimmung gemäß § 52 GO-BT und die Zählung der Stimmen nach § 51 Abs. 2 GO-BT.



Die Praxis hat gezeigt, dass es diese Abstimmungstechniken dem Bundestag bisher ermöglicht haben, Abstimmungen im Parlamentsalltag sowohl in effizienter als auch transparenter Art und Weise durchzuführen. Im genannten Regelfall (Handzeichen bzw. Aufstehen und Sitzenbleiben) teilt die amtierende Präsidentin bzw. der amtierende Präsident bei der – nur wenige Sekunden in Anspruch nehmenden – Feststellung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses üblicherweise auch das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen mit. Es wird damit im jeweiligen Plenarprotokollen festgehalten und ist auch später jederzeit öffentlich zugänglich. Bei namentlichen Abstimmungen, bei denen die Abgeordneten die von ihnen gewünschte Stimmkarte (blau für ja, rot für nein und weiß für Enthaltung) in Urnen werden, wird im Plenarprotokoll auch das individuelle Abstimmungsverhalten in Listenform dargestellt und ist im Nachgang zudem auf der Internetseite des Bundestages abrufbar. Bei einer Zählung der Stimmen wiederum verlassen die Abgeordneten zunächst den Plenarsaal und betreten ihn sodann durch verschiedene Türen, die mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ markiert sind. Dabei werden sie von Schriftführern laut gezählt. Unmittelbar nach Beendigung der Zählung verkündet die amtierende Präsidentin bzw. der amtierende Präsident das Ergebnis. Die einzelnen Abstimmungstechniken sind damit einerseits teilweise für verschiedene Abstimmungssituationen vorgesehen, etwa ist eine Zählung der Stimmen nur bei Uneinigkeit über das Abstimmungsergebnis im Sitzungsvorstand (§ 51 Abs. 1 GO-BT) oder bei Bezweifelung der Beschlussfähigkeit (§ 45 Abs. 2 GO-BT) zulässig. Andererseits wird es den Fraktionen (bzw. fünf Prozent der Abgeordneten) absichtsvoll ermöglicht, die Klaviatur der Abstimmungstechniken partiell als politisch-strategische Instrumentarien zu verwenden. So wird in der Praxis beispielsweise auf Antrag einer oder mehrerer Fraktionen bei politisch umstrittenen Vorhaben oft namentlich abgestimmt.

Nichtsdestotrotz ist der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme immer wieder diskutiert und jedenfalls ansatzweise auch getestet worden. So wird seit der letzten Wahlperiode die Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage zwischen den Fraktionen diskutiert.

Die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems sieht sich jedoch sowohl mit technischen als auch rechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Diese variieren in



Abhängigkeit davon, welche Abstimmungstechnik durch die elektronische Abstimmung ersetzt werden soll. Die Antwort darauf wiederum richtet sich danach, welche konkreten Ziele, z. B. Zeitersparnis oder Vereinbarkeit von Familie und Mandat usw., mit der Einführung verfolgt werden. Über all das zu entscheiden, liegt primär im Verantwortungsbereich der Fraktionen. Dort sind die mit der Thematik verbundenen Herausforderungen bekannt. Diese sind u. a.:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass durch den Einsatz von elektronischen Wahlcomputern bei Bundestagswahlen der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG), weil bei dem streitgegenständlichen System die zentralen Schritte der Wahl nicht ohne technische Kenntnisse nachvollzogen und damit die Richtigkeit der Wahl nicht kontrolliert werden konnte (BVerfGE 123, 39). Daraus lässt sich mit Blick auf die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Bundestag folgern, dass es der amtierenden, Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten im Zweifelsfall möglich sein muss, das Abstimmungsergebnis zu überprüfen. Auch für die Abgeordneten sollte feststellbar sein, ob ihre Stimme korrekt erfasst wurde.

Ferner ergibt sich aus § 45 GO-BT, dass die Mitglieder des Bundestages die Beschlüsse im Plenarsaal fassen müssen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene lässt sich für ein solches Erfordernis der Wortlaut u. a. des Art. 39 Abs. 2 GG anführen. Bei einem drahtlosen Abstimmungssystem, etwa per App auf dem Smartphone, müsste technisch also sichergestellt werden, dass die Abstimmung nicht auch außerhalb des Plenarsaals erfolgen kann.

Schließlich könnten die bisherigen parlamentarischen Abläufe und Verfahren bei Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems nicht unverändert beibehalten werden. Insbesondere werden bei elektronischen Abstimmungen üblicherweise die Stimmen gezählt, sodass zugleich festgestellt wird, ob der Bundestag beschlussfähig war. Zwar wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich fingiert, solange sie nicht angezweifelt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird (§ 45 Abs. 2 GO-BT), sodass im Bundestag Beschlüsse gefasst werden können, ohne dass geprüft wird, ob er beschlussfähig ist. Drohte bei jeder Abstimmung künftig indes ein Antrag auf elektronische Abstimmung, müssten die Fraktionen dafür Sorge tragen, dass während



der gesamten Sitzungszeit mindestens eine die Beschlussfähigkeit sichernde Anzahl von Abgeordneten permanent und in kürzester Zeit am Plenum teilnehmen kann. Das würde dem bisherigen System der Arbeitsteilung im Deutschen Bundestag, in dem der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit in den Ausschüssen liegt, zuwiderlaufen. All diese Herausforderungen dürften im Ergebnis lösbar sein, ziehen jedoch unter Umständen nicht unerheblichen Anpassungsbedarf mit Blick auf parlamentarische Abläufe und Verfahren nach sich. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnten sich die Fraktionen daher noch nicht auf die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems und ein entsprechendes technisches Verfahren verständigen. Gleichwohl hält der Petitionsausschuss es für wichtig, den gesellschaftlichen Fokus auf Effizienzsteigerung durch ein Voranschreiten der Digitalisierung auch für parlamentarische Verfahren nicht zu vernachlässigen. Er empfiehlt daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen erneut aufmerksam zu machen.